

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/503cc65b-f6b3-34aa-a4b1-c1ba5fb60c2c>

Bibliografie

Titel	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
Amtliche Abkürzung	LBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-1

§ 70 LBO - Zustimmungsverfahren, Vorhaben der Landesverteidigung

(1) An die Stelle der Baugenehmigung tritt die Zustimmung, wenn

1. der Bund, ein Land, eine andere Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Kirche Bauherr ist und
2. der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung geeigneten Fachkräften seiner Baubehörde übertragen hat.

Dies gilt entsprechend für Vorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Bau-pflicht vom Land durchgeführt werden.

(2) Der Antrag auf Zustimmung ist bei der unteren Baurechtsbehörde einzureichen. Hinsichtlich des Prüfungsumfangs gilt [§ 52 Abs. 2](#), [§ 52 Abs. 3](#), § 53 Absätze 1 bis 4, [§ 54 Abs. 1](#) und [4](#), [§ 55 Absatz 1](#), [2](#) und [4](#), [§§ 56](#), [58](#), [59 Abs. 1 bis 3](#), [§§ 61](#), [62](#), [64](#), [65](#) sowie [§ 67 Abs. 5](#) gelten entsprechend. Die Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind der Baurechtsbehörde zu benennen. Die bautechnische Prüfung sowie Bauüberwachung und Bauabnahmen finden nicht statt.

(3) Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, bedürfen weder einer Baugenehmigung noch einer Kenntnissgabe nach [§ 51](#) noch einer Zustimmung nach Absatz 1. Sie sind statt dessen der höheren Baurechtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass Entwurf und Ausführung von Vorhaben nach den Absätzen 1 und 3 den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach Nummer 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) soll in Abs. 2 S. 2 die Angabe "§ 53 Abs. 1, 2 und 4" durch die Angabe "§ 53 Absätze 1 bis 4" ersetzt werden. Diese Änderung wurde redaktionell in S. 3 durchgeführt.

